

Federführung:

10-Personalmanagement

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

10.10 Personalmanagement

Datum:

07.06.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

21.06.2023

Entscheidung

Bestellung von Frau Christin Mittmann zur Kämmerin der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Bestellung von Frau Christin Mittmann zur Kämmerin der Stadt Coesfeld zu bestätigen.

Sachverhalt:

Die bisherige Kämmerin der Stadt Coesfeld und gleichzeitige Leiterin des Fachbereiches Finanzen und Controlling, Frau Regina Wennemers, wurde mit Wirkung vom 01.10.2022 innerhalb der Stadt Coesfeld mit neuen Aufgaben betraut. Die Bestellung zur Kämmerin wurde gleichzeitig mit der Umsetzung widerrufen.

Mit Wirkung vom 01.06.2023 wurde Frau Christin Mittmann zur Leiterin des Fachbereiches Finanzen und Controlling bestellt.

Die Stelle der Fachbereichsleitung Finanzen und Controlling wurde intern ausgeschrieben. In Rahmen eines Auswahlverfahrens, begleitet von Herrn Prof. Kanning von der Hochschule Osnabrück, wurde Frau Christin Mittmann ausgewählt.

Frau Mittmann ist seit dem 01.06.2021 bei der Stadt Coesfeld beschäftigt. Sie hat zu diesem Zeitpunkt die Aufgaben der Teamleitung des Teams Kämmerie und Finanzbuchhaltung übernommen.

Frau Mittmann hat von 2006 bis 2009 bei der Stadtverwaltung Dülmen den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt absolviert. Zunächst war sie dort als Sachbearbeiterin in den Bereichen Organisation/Ratswesen sowie in der wirtschaftlichen Jugendhilfe tätig. Im Jahr 2015 übernahm sie die Tätigkeit der Rechnungsprüferin. Im Februar 2020 hat Frau Mittmann die Qualifizierung nach der Qualifizierungsverordnung erfolgreich abgeschlossen. Zum 01.05.2020 wechselte Frau Mittmann zur Kreisstadt Steinfurt. Dort war sie als Leitung des Teams Städtebaumanagement mit den Aufgabenbereichen Städtebaumanagement, Zentrale Vergabestelle und Fördermittelmanagement tätig.

Frau Mittmann ist aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnissen für die Position der Kämmerin geeignet.

Eine Kämmerin nimmt hinsichtlich ihrer Aufgaben und Funktion eine besondere Stellung in der gemeindlichen Verwaltung ein. Sie hat die Zuständigkeit und das Recht, alle Aufgaben durchzuführen, die ihr durch Gesetz zugewiesen sind. So hat sie beispielsweise das Recht auf

Stellungnahme gegenüber dem Rat, wenn die Bürgermeisterin von dem ihr vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung abweicht.

Für die Bestellung der Kämmerin zuständig in kreisangehörigen Gemeinden ist der Rat, wenn er den Geschäftskreis der Beigeordneten bestimmt (§ 73 Abs. 1 GO NRW) und einem Beigeordneten die Aufgaben der Kämmerin zuweist, ansonsten die Bürgermeisterin (Sundermann, Kommunalverfassung in Nordrhein-Westfalen, 2015, Kap. F, Rn. 30). Im Rahmen dieser Organisationshoheit gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 GO NRW hat die Bürgermeisterin Frau Christin Mittmann mit Wirkung vom 01.06.2023 zur Kämmerin bestellt.

Die Kämmerin der Stadt Coesfeld ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH zwingend vom Rat der Stadt als Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Sowohl bei der Bürgermeisterin als auch bei der Kämmerin handelt sich um sog. geborene Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes. Die Kämmerin ist damit - auch ohne förmlichen Entsendungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld - in einer Aufsichtsratssitzung stimmberechtigt.

Die förmliche Bestätigung der Bestellung durch den Rat der Stadt Coesfeld erfolgt aus Klarstellungsgründen und vor dem Hintergrund der Haftungsfreistellung des § 113 Abs. 6 GO NRW. Danach hat die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, für den ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ (hier Aufsichtsrat) haftbar gemacht wird., es sei denn, dass der Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Jedoch ist die Gemeinde auch in diesem Fall schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat. Daher wird vorsorglich und zur Klarstellung empfohlen, die Bestellung zur Kämmerin und damit Entsendung der Kämmerin in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH vom Rat förmlich bestätigen zu lassen.